

Anlage

**Fachtierarzt für Radiologie**

**I. Aufgabenbereich:**

1. Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik und Röntgentherapie
2. Anwendung von nuklearmedizinischen Methoden zum Zwecke der Diagnose und Behandlung von Tieren
3. Arbeiten mit Radionukliden in der veterinärmedizinischen und experimentellmedizinischen Forschung, Kontrollfunktionen im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft
4. Ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-Abwehr

**II. Weiterbildungszeit:**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang:**

- A.**
1. Röntgenologische Tätigkeit an einer Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten (Röntgentechnik, Interpretation von Röntgenbildern und Röntgentherapie)
  2. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlabor. Je nach Arbeitsgebiet kann der Schwerpunkt der Weiterbildung bei A 1 oder A 2 liegen; es muss jedoch eine mindestens zweimonatige Tätigkeit im jeweils anderen Bereich verlangt werden.
- B.** Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes, die Kenntnisse in Strahlenphysik, Radioisotopentechnik, Strahlenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln, von insgesamt 160 Stunden
- C.** Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

**IV. Wissensstoff:**

(Kenntnisse in den unter IV. A. genannten Wissensgebieten sind obligatorisch. Der Wissensstoff, der unter IV. B. bzw. IV. C. aufgeführt ist, kann - entsprechend dem Tätigkeitsfeld - ausgewechselt werden.)

- A.**
1. Grundkenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik.

2. Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen, einschl. Dekontamination.
  3. Ausreichende Kenntnisse des Strahlenschutzrechts, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.
  4. Umfangreiche Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden beim Tier.
- B.**
1. Grundkenntnisse in Röntgenaufnahme und Filmentwicklungstechnik
  2. Interpretation von Röntgenogrammen einschl. Diagnosestellung
  3. Therapeutische Anwendung von Röntgenstrahlen (einschl. Berechnung der zu applizierenden Strahlendosis)
- C.**
1. Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden (z.B. Blutvolumenbestimmung)
  2. Allgemeine Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und Messtechnik
  3. Biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen
  4. Biometrie
  5. Autoradiographie
  6. Anwendung von Isotopen zur Nahrungsmittelkonservierung
  7. Kontaminationsverfahren und Dekontamination von Tieren und tierischen Produkten.

**V. Weiterbildungsstätten:**

1. Institute für Kerntechnik an wissenschaftlichen Bildungsstätten
2. Einrichtungen der Strahlenforschung
3. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an den tierärztlichen Bildungsstätten
4. Andere Institute des In- und Auslandes sowie Tierärztliche Kliniken und tierärztliche Praxen mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet (Tätigkeitsfeld IV. B und C).